

An
die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen

Zürich, 12. Juni 2012

Information an die Kirchgemeinden

Wahl der Pfarreibeauftragten (vormals Pastoralassistenten/-innen mit Gemeindeleitungsfunktion bzw. Gemeindeleiter /Gemeindeleiterin) in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2012 bis 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Synodalrates vom 4. Juli 2011 haben wir Sie darüber informiert, dass im Jahr 2012 erstmals auch die Pfarreibeauftragten (vormals Pastoralassistenten/-innen mit Gemeindeleitungsfunktion bzw. Gemeindeleiter / Gemeindeleiterin) zu wählen sind und dass die Synode dazu noch das entsprechende Verfahren zu erlassen hat. Der Synodalrat hatte ursprünglich zuhanden der Synode eine Vorlage verabschiedet, welche den Erlass eines Kirchgemeindereglements vorsah, welches auch die Bestimmungen über die Wahl von Pfarrern und Pfarreibeauftragten enthalten hätte. Aus formalen wie inhaltlichen Gründen tat sich die vorberatende Synodenkommission mit diesem Reglement schwer, weshalb der Synodalrat es zur Überarbeitung zurückzog. Er entschloss sich in der Folge zwei getrennte Vorlagen, d.h. ein Kirchgemeindereglement sowie ein Reglement über die Neuwahl von Pfarrern und die Wahl der Pfarreibeauftragten, auszuarbeiten. Das „Reglement über die Neuwahl von Pfarrern und die Wahl der Pfarreibeauftragten“ befindet sich zurzeit in Arbeit und sollte der Synode im November 2012 zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Nachdem nun der Diözesanbischof den Pfarreibeauftragten die Beauftragung (missio) erteilt hat, wurde der Synodalrat wiederholt von Kirchgemeinden auf die durchzuführende Wahl der Pfarreibeauftragten angesprochen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Pfarreibeauftragten nach der geltenden Kirchenordnung zu wählen sind. Art. 59 Abs. 3 Kirchenordnung (KO) verweist für das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten grundsätzlich auf das „Reglement über die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Gemeindeleitung“, welches – wie bereits oben erwähnt – erst im Herbst der Synode vorgelegt werden kann. Bis dahin können diejenigen Kirchgemeinden, welche keinen Priester zum Pfarrer wählen können, diese Wahl dennoch direkt gestützt auf Art. 59 KO durchführen, da gemäss § 17 Kirchengesetz in Verbindung mit Art. 6 und Art. 54 Abs. 4 KO¹ das Wahlverfahren, welches das Gemeindegesetz (§§ 47 ff. GG) und ihre eigene Kirchgemeindeordnung vorsieht, zur Anwendung gelangt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Direktwahl 044 266 12 06
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
claudia.tognon@zh.kath.ch

Konkret bitten wir Sie bei den Vorbereitungen und der Wahl der Pfarreibeauftragten im Speziellen Folgendes zu beachten:

- Wählbarkeitsvoraussetzung für die Wahl des Pfarreibeauftragten ist die Beauftragung (missio) des Bischofs (Art. 59 Abs. 2 KO)
- die Wahl hat an der Kirchgemeindeversammlung zu erfolgen (Art. 59 Abs. 3 KO)
- die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, ausser die Kirchgemeindeordnung habe eine abweichende Bestimmung getroffen oder aber, ein Viertel der Anwesenden verlangt eine geheime Wahl (§ 47 Abs. 1 und 2 GG)
- Wahlvorschläge aus der Versammlung können zwar eingebracht werden, doch wird es an der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Kirchenrecht (Art. 59 Abs. 3 KO) fehlen
- bei offenen Wahlen genügt nach Gemeindegesetz grundsätzlich das einfache Mehr (§ 48 Ziff. 5 GG), ausser die Kirchgemeindeordnung habe hier eine abweichende Regelung getroffen
- die Amtsdauer beträgt drei Jahre (Art. 59 Abs. 1 KO) und es wird erstmals im Jahr 2012 gewählt

Wir hoffen, mit diesem Schreiben die bestehenden Unklarheiten oder Unsicherheiten in Bezug auf die durchzuführende Wahl der Pfarreibeauftragten geklärt zu haben. Für Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Pfarreibeauftragten wenden Sie sich bitte an Claudia Tognon Corina, jur. Sekretärin des Synodalrates: claudia.tognon@zh.kath.ch; Tel. 044 266 12 06.

Freundliche Grüsse



Benno Schnüriger
Präsident



Giorgio Prestele
Generalsekretär

¹§ 17 KIG: Auf die Kirchgemeinden sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Organisationsordnung der kantonalen kirchlichen Körperschaft.

Art. 6 KO: Wo die Körperschaft keine eigenen Bestimmungen erlässt, wendet sie das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an.

Art. 54 Abs. 4 KO: Wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

Kopie an:

- alle Pfarrer, Pfarradministratoren und Pfarreibeauftragte
- Röm.-kath. Synode des Kantons Zürich, Geschäftsleitung
- Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Direktwahl 044 266 12 06
Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
claudia.tognon@zh.kath.ch

2 von 3